

Biogas-Einspeisung

Anreiz durch Ausgleichsfonds

Andreas Grossen, VSG

Anteil Biogas	< 10%	> 10%	= 10%
Anzahl betroffene Mitglieder	38	9	4
Σ Fehlmengen (+) / Überschüsse (-)	2 360 503 kWh H _u	- 7 025 604 kWh H _u	-
Ausgleichszahlung (+) / Vergütung (-)	4.9 Rp. / kWh H _u	- 1.646 Rp. / kWh H _u	-
Total Einnahmen / Auszahlungen	+ 115 664.65 CHF	- 115 664.65 CHF	-

Tab. 1 BAF-Berechnung für 2. Semester 2008 im Überblick.

Mit dem Biogas-Ausgleichsfonds (BAF) hat der VSG ein wirksames Instrument geschaffen, um die Beimischung von Biogas zum Erdgas als Treibstoff zu fördern und alle Erdgas-Versorger bei der Erfüllung dieser politischen Zusage mit in die Pflicht zu nehmen.

Die Reduktion der CO₂-Emissionen im Bereich Verkehr ist ein vordringliches Anliegen der Klimapolitik. Die fiskalische Förderung umweltfreundlicher Treibstoffe ist Teil der Strategie des Bundes in diesem Bereich. Per Mitte 2008 wurde die Mineralölsteuer auf Erdgas als Treibstoff auf europäisches Niveau reduziert. Biogas aus Abfällen und Kläranlagen erfüllt die strengen ökologischen Kriterien der Mineralölsteuerverordnung und ist deshalb von der Abgabe befreit, soweit es als Treibstoff eingesetzt wird.

Bereits im Vorfeld der Gesetzesrevision hat die Erdgas-Wirtschaft öffentlich angekündigt, dass dem als Treibstoff verkauften Erdgas mindestens 10% Biogas beigemischt werden soll. Damit werden die anrechenbaren CO₂-Emissionen von Erdgas-Fahrzeugen weiter reduziert – der CO₂-Vorteil dieses Treibstoffs beträgt damit gegenüber Benzin satte 33%.

Brancheninternes Instrument

Die Erdgas-Wirtschaft bekennt sich zur erwähnten Verpflichtung und hat einen brancheninternen Mechanismus eingerichtet, der bei seinen Mitgliedern entsprechende Anreize schafft: Mit Beschluss der Generalversammlung vom Juni 2006 wurde der BAF ins Leben

gerufen. Bei diesem handelt es sich um einen finanziellen Ausgleichsmechanismus. Er ist für alle Verbandsmitglieder verbindlich, die Erdgas und/oder Biogas als Treibstoff verkaufen. Weder die Oberzolldirektion (OZD) noch das Bundesamt für Energie (BFE) sind beim BAF involviert.

Das Reglement verpflichtet die Mitglieder, entweder ihrem Treibstoff mindestens 10% Biogas beizumischen oder eine Ausgleichszahlung zu entrichten. Diese Pflicht ist eine Einladung an die Mitglieder, sich selber um die Beschaffung der nötigen Biogas-Mengen zu kümmern. Idealerweise engagieren sie sich beim Zustandekommen und Anschluss neuer Biogas-Anlagen und der Übernahme und Einspeisung deren Produktion. Ist dies in ihrem Einzugsgebiet nicht möglich, bemühen sie sich darum, von anderen Akteuren Biogas einzukaufen. Die Ausgleichszahlung ist ein subsidiäres Instrument, welches fällig wird, falls weder die eine noch die andere Möglichkeit besteht oder genutzt wird. Die Ausgleichszahlung kann als Pönale für die Nichteinhaltung der Selbstverpflichtung durch die betreffenden Mitglieder gesehen werden. Sie berechnet sich nach Massgabe der Differenz zum Sollanteil

von 10%. Mitglieder, die kein Biogas eingespeist oder gekauft haben, leisten die Ausgleichszahlung für 10% ihres Treibstoffabsatzes. Wer zwischen 10% und 0% eingespeist hat, bezahlt entsprechend weniger. Mitglieder, die ihrem Treibstoffabsatz mehr als 10% Biogas beimischen, werden mit einer Vergütung für ihren Beitrag zur Erfüllung der Branchenziele belohnt.

Ausgleichszahlungen

Für die Wirkung des Fonds ist die Festlegung des Ansatzes von entscheidender Bedeutung. Ein zu tiefer Betrag würde die Mitglieder davon abhalten, sich selber um Einspeisung bzw. Einkauf von Biogas zu bemühen. Umgekehrt könnte ein zu hoher Betrag die zahlungspflichtigen Mitglieder unverhältnismässig pönalisieren. Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrags eruiert die Geschäftsstelle die «Marktpreise» für Biogas und Erdgas. Dazu stützt sie sich auf Informationen von Mitgliedern, die Biogas einspeisen bzw. kaufen, sowie auf unabhängige Fachgutachten. Gemäss Beschluss des Verwaltungsrats VSG vom 25. November 2008 beträgt der Ausgleichsbeitrag 4.9 Rp./kWh H_u für die Jahre 2008 und 2009.

Clearingstelle als Datenbasis

Gestützt auf die Mineralölsteuer-

Verordnung führt der VSG die Clearingstelle für das Meldewesen betreffend Erdgas als Treibstoff und Biogas. Die der Clearingstelle periodisch gemeldeten Daten werden in gebündelter Form an die OZD übermittelt. Diese Daten dienen nun auch als Basis für die Berechnung des BAF. Der Vorteil liegt auf der Hand: Die Zahlen sind beim VSG bereits vorhanden und sie dürften – mit der Strafdrohung des Steuerrechts im Hintergrund – sehr zuverlässig sein. Allerdings führt diese Lösung auch dazu, dass die öffentlichrechtliche Funktion der Clearingstelle und der privatrechtliche, VSG-interne BAF öfters miteinander verwechselt werden, was unter anderem auch Anlass zu diesem gewaltigen Beitrag gegeben hat.

Nationaler Bilanzkreis

Für die Abgabe von Gastreibstoff bildet die Clearingstelle de facto einen gesamtschweizerischen Bilanzkreis. Innerhalb dieses Systems können Käufe und Verkäufe von Biogas ohne Erfassung auf Ebene Dispatching abgewickelt und abgebildet werden. Biogas kann unabhängig vom Einspeiseort und vom physischen Transport an einem beliebigen Punkt des schweizerischen Leitungsnetzes in vermischter oder reiner Form entnommen werden. Die Clearingstelle stellt die korrekte Erfassung und das Tracking sicher. Mittels der regelmässigen Bilanzierung gewährleistet sie, dass die Biogasmengen nicht mehrfach verwendet oder verrechnet werden.

Keine Handelsplattform

Der BAF ist keine Handelsplattform. Mit der Leistung der Ausgleichzahlung kauft ein Mitglied kein Biogas. Die Menge, für welche die Ausgleichzahlung erfolgt, wird in der Clearingstelle als Erdgas erfasst und der OZD weitergemeldet. Von der Steuerbefreiung des Biogases wird indirekt profitiert: Der Ansatz der

Ausgleichszahlung trägt diesem Vorteil Rechnung.

Vor Jahresabschluss einkaufen

Mitglieder, die dem verkauften Treibstoff selber weniger als 10% Biogas beimischen, müssen sich frühzeitig um den Kauf der benötigten Mengen kümmern. Sobald bei der Clearingstelle die Verbrauchsmeldungen für das vierte Quartal eines Jahres erfolgt sind, wird der BAF für das entsprechende Jahr saldiert.

Vergütungen für Übererfüllung

Die vom Fonds aufgrund der Ausgleichszahlungen eingenommenen Mittel werden vollumfänglich in Form von Vergütungen verteilt. Nutzniesser sind Mitglieder, die dem Gastreibstoff mehr als 10% Biogas beimischen. Sie haben Anspruch auf eine Ausgleichszahlung aus dem BAF. Diese Vergütungen werden ebenfalls nach Massgabe der Differenz zum Sollanteil von 10% bemessen. Der entsprechende Ansatz ergibt sich mathematisch durch die Umlage der eingegangenen Mittel auf die Summe der von den betreffenden Mitgliedern «zu viel» eingespeisten Biogas-Mengen.

Erstmaliger Jahresabschluss

Wie von der Generalversammlung beschlossen, ist das BAF-Reglement mit der Revision des Mineralölsteuergesetzes per 1. Juli 2008 wirksam geworden. Anfang März 2009 nahm der VSG die Berechnung der Ausgleichszahlungen und Vergütungen vor. Rechnungen und Gutschriften wurden den betroffenen Mitgliedern zugestellt (Tab. 1).

38 Mitglieder haben bezogen auf ihren Treibstoffverkauf die Quote von 10% nicht eingehalten und schulden dem BAF Ausgleichszahlungen für Fehlmengen von insgesamt 2 360 503 kWh H_u. Die entsprechenden Einnahmen von insgesamt 115 664.65 CHF werden auf die neun Mitglieder verteilt, die zusam-

mengerechnet ihre Verpflichtung um insgesamt 7 025 604 kWh H_u übertroffen haben. Der Vergütungssatz beträgt somit 1.646 Rp./kWh H_u.

Absatz Gastreibstoff	700 000 kWh H _u
davon Biogas	0 kWh H _u
Anteil Biogas in %	0%
Sollanteil Biogas 10%	70 000 kWh H _u
Fehlmenge Biogas	70 000 kWh H _u
Ausgleichszahlung an BAF	3 430 CHF

Tab. 2 Beispiel Mitglied mit Zahlungspflicht.

Absatz Gastreibstoff	500 000 kWh H _u
davon Biogas	200 000 kWh H _u
Anteil Biogas in %	40%
Sollanteil Biogas 10%	50 000 kWh H _u
Überschussmenge Biogas	150 000 kWh H _u
Vergütung an BAF	2 469 CHF

Tab. 3 Beispiel Mitglied mit Vergütung.

Bei Erdgas-Versorgungen, die der Clearingstelle auch die an andere Mitglieder respektive an deren Tankstellen verkauften Treibstoffmengen melden, ist die gesamte Treibstoffmenge relevant. Das gilt sowohl beim BAF als auch bei der Mineralölsteuer (Tab. 2 und 3).

Ausblick

Der BAF steht am Anfang. Es gilt, mit diesem Instrument Erfahrungen zu sammeln. Seine Wirkung muss verfolgt und ausgewertet werden. Im letzten Jahr betrug der Biogas-Anteil bezogen auf die als Treibstoff verkauften Erdgas-Mengen 21,3%. Kann die Quote von 10% Biogas bei stark steigendem Treibstoffabsatz gehalten werden? In den nächsten Jahren wird dies möglich sein. Grössere Biogas-Anlagen sind kürzlich ans Netz gegangen und werden die Einspeisung demnächst aufnehmen. Doch muss beachtet werden, dass die Beschaffung weiterer Biogas-Mengen zur Einspeisung künftig schwieriger werden könnte. Die Konkurrenzierung durch die Verstromung ist wegen der kostendeckenden Einspeisevergütung noch intensiver geworden. Schliesslich könnte eingespeistes Biogas auch für andere Zwecke abgegeben werden. Im Hinblick auf ein solches Szenario wird schon heute abgeklärt, wie Biogas mittels Zertifikaten importiert werden könnte.